



Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Basispaß Pferdekunde

§ 2101 - Anforderungen

Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, die an einem oder an 2 aufeinander folgenden Tagen abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil:

- Umgang mit dem Pferd:
Ansprechen und Annähern an das Pferd, Führen und Vorführen, Anbinden, Passieren anderer Pferde, Loslassen des Pferdes/Ponys in die Weide oder den Paddock, Pferdepflege einschl. Bandagieren, Ausrüsten des Pferdes/Ponys einschl. Aufzäumen und Satteln, Pferdeverhalten erkennen, vertrauensbildende Maßnahmen durchführen, Grundtechniken des Verladens

2. Theoretischer Teil:

Der Bewerber ist in jedem der Prüfungsgebiete theoretisch zu prüfen:

a) **Pferdeverhalten und Umgang mit dem Pferd einschl. Bewegung**

- Entwicklungsgeschichte, Pferdeverhalten und verhaltensgerechter Umgang mit dem Pferd einschl. Bewegungsbedürfnis, Charakterbeurteilung und Verhaltensabweichung
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung, einschlägige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
- Identifizieren und Beurteilen von Pferden/Ponys

b) **Fütterung und Fütterungstechnik**

- Grundkenntnisse der Anatomie und der Verdauung
- Futtermittel und Rationsgestaltung
- Fütterungstechnik

c) **Grundlagen der Pferdegesundheit**

- Pferdepflege, Hufpflege, Ausrüstung
- Grundkenntnisse von Anatomie und wesentlichen Erkrankungen
- Kenntnisse über Impfungen, Wurmkuren
- Erste-Hilfe-Maßnahmen

d) **Stallräume, Nebenräume und Bewegungsflächen**

- Grundlagen zu den Themen Aufstallungsarten, Stallklima, Stalleinrichtung, Auslauf und Weide

§ 2104 - Prüfungsergebnis

Für die Bewertung sind Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd sowie das Grundwissen über das Pferd ausschlaggebend. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Kleines Reitabzeichen (DRA IV)

§ 3300 – Zulassung

Vorraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Besitz des Basispasses Pferdekunde
- Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

§ 3301 – Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag bzw. an 2 aufeinander folgenden Tagen abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Dressur:

Einzel- und/oder Abteilungsreiten nach Weisung der Richter in Anlehnung an die Kl.E (Hilfszügel gem. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1 und 2 sind zugelassen, ausgenommen sind Schlaufzügel). Auf Verlangen der Richter kann Pferdewechsel vorgenommen werden. Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters mit Wertnoten zwischen 10 und 0 gem. § 57 Abs. 1.2 LPO.

2. Teilprüfung Springen:

Stilspringprüfung Kl. E. Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters, die harmonische Bewältigung der gestellten Aufgaben und der Gesamteindruck während der Teilprüfung, ausgedrückt in einer Wertnote zwischen 10 und 0 gem. § 57 Abs. 1.2 LPO ohne Abzüge für Hindernisfehler, Ungehorsam oder Sturz. Dritter Ungehorsam bzw. zweiter Sturz führen zum Ausschluss.

3. Teilprüfung Geländereiten:

Bei zusätzlicher Absolvierung einer Teilprüfung Geländereiten (in Anlehnung an einen Geländereiterwettbewerb) wird das DRA IV mit Sonderauszeichnung vergeben, wenn mindestens die Wertnote 5,0 (gem. § 57 Abs. 1.2 LPO) erreicht wurde. Die Teilprüfung Geländereiten kann nach den anderen Teilprüfungen auch zeitlich unabhängig von diesen erfolgen.

4. Teilprüfung Theorie:

Der Bewerber ist entsprechend den Anforderungen der Kl. E in jedem der folgenden Prüfungsgebiete zu prüfen:

- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre
- Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des reiterlichen Verhaltens auf der Strasse und in Feld und Wald

§ 3304 – Prüfungsergebnis

1. Die Leistungen in jeder Teilprüfung sind gem. § 57 Abs. 1.2 LPO zu bewerten.
2. Bewerber, die in den Teilprüfungen Dressur, Springen und Theorie nicht mindestens die Note 5,0 erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung muss im Antragsvordruck eingetragen werden.

Stand: APO 2010